



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: VI

An die
Damen und Herren
Landräte/Landrätinnen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Oliver Palme
Durchwahl (06 11) 353-1808
Telefax (06 11) 353-1815
Email oliver.palme@hmdis.hessen.de

(Ober-)Bürgermeisterinnen und
(Ober-)Bürgermeister
der hessischen Städte und Gemeinden

Datum 20. April 2020

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Darmstadt
Gießen
Kassen

Hessisches Ministerium für Soziales und
Integration
Hessische Staatskanzlei
Hessisches Kultusministerium

**Weitere ergänzende Hinweise auf Grund der Sechsten Verordnung zur
Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom
16.04.2020**

Ausgangslage

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 der 4. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 wurde festgelegt, dass der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen einzustellen ist und öffentliche und private Schwimm- und Spaßbäder, Thermalbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen zu schließen sind. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind untersagt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).

Das Kontaktverbot der 6. Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020 gilt nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 nicht für Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.

Zur Klarstellung der Regelungen wurden in dem Zusammenhang mit o.g. Erlass vom 6.4.2020 weitere Hinweise zum Begriff des „Berufssportler“ (Profisport) gegeben.

Neuregelung

Mit der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16.04.2020 und den diesbezüglichen Änderungen der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde die o.g. Beschränkungen gelockert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 6 gilt nicht für Trainingszwecke des Spitzen- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Trainingszwecke des Spitzen- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen.“

Entsprechende Ausnahmeregelungen gelten demnach nunmehr neben dem Berufssport (Profisport) auch für den Spitzensport und im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen.

Newsletter Hinweis:

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat einen Newsletter initiiert, der Vereinsvertreter, Verbandsverantwortliche und alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger über den Sport in Hessen informiert. Zum Informationsangebot gehören dabei neben aktuellen Meldungen auch Hinweise zur Sportförderung oder zum Programm „Sport und Flüchtlinge“.

Das Anmeldeformular finden Sie unter <https://sport.fs-medien.de> oder



Insoweit übersende ich folgende aktualisierte Hinweise zu den Begrifflichkeiten:

Personen des Spitzen- und Berufssport sind:

1. Bundeskaderathletinnen und -athleten (OK, PK, EK, NK 1) sowie paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten (PAK, PK, TK, NK1), die an Bundes- und Landesstützpunkten der Spitzenverbände des Sports trainieren,
2. Profimannschaften aller Sportarten. Unter Profisport ist die bezahlte Vollzeitätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften bzw. im Wirtschaftsbetrieb von Vereinen zu verstehen. Der Begriff der Vollzeitätigkeit im Berufssport ist eng auszulegen und grundsätzlich auf Betriebsstätten von Kapitalgesellschaften im Sport bzw. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von Vereinen mit ausschließlich Vollzeit-Beschäftigten Berufssportlern zu beschränken.
3. selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler (Vollzeitätigkeit) ohne Bundeskaderstatus.

Sportpraktische Abiturprüfungen

Hinsichtlich der Auslegung der Regelung zur Vorbereitung und Abnahme der sportpraktischen Abiturprüfungen ergeht ein gesonderter Erlass des Hessischen Kultusministeriums.

Darüber hinaus bitte ich Folgendes zu beachten:

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten werden sportartspezifischen Festlegungen auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz vom HMdIS und HKM definiert. Zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Virus SARS-Cov-2 sind dabei – schon im Eigeninteresse der Sportlerinnen und Sportler - zwingend zu beachten, dass:

Newsletter Hinweis:

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat einen Newsletter initiiert, der Vereinsvertreter, Verbandsverantwortliche und alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger über den Sport in Hessen informiert. Zum Informationsangebot gehören dabei neben aktuellen Meldungen auch Hinweise zur Sportförderung oder zum Programm „Sport und Flüchtlinge“.

Das Anmeldeformular finden Sie unter <https://sport.fs-medien.de> oder



1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit zu gewährleisten ist, dass ein Abstand von möglichst zwei, mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen (z.B. Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern) eingehalten wird; ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;
4. in den Toiletten ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht wird; es ist darauf zu achten, dass ausreichend desinfizierende Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zu Verfügung stehen;
5. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung unter Berücksichtigung der Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, zuletzt geändert am 4.4.2020, in der jeweils aktuellen Fassung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden;
6. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Mindestmaß beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von möglichst zwei, mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen; dies gilt insbesondere für Dusch- und Umkleieräume; es ist darauf hinzuwirken, dass sich die Sportlerinnen und Sportler bereits am eigenen Wohnort umziehen und nach dem Training dort auch duschen.

Newsletter Hinweis:

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat einen Newsletter initiiert, der Vereinsvertreter, Verbandsverantwortliche und alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger über den Sport in Hessen informiert. Zum Informationsangebot gehören dabei neben aktuellen Meldungen auch Hinweise zur Sportförderung oder zum Programm „Sport und Flüchtlinge“.

Das Anmeldeformular finden Sie unter <https://sport.fs-medien.de> oder



Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.



Jens-Uwe Munker
(Abteilungsleiter)

Newsletter Hinweis:

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat einen Newsletter initiiert, der Vereinsvertreter, Verbandsverantwortliche und alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger über den Sport in Hessen informiert. Zum Informationsangebot gehören dabei neben aktuellen Meldungen auch Hinweise zur Sportförderung oder zum Programm „Sport und Flüchtlinge“.

Das Anmeldeformular finden Sie unter <https://sport.fs-medien.de> oder

